

# **BGer 6B\_322/2020 vom 23. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_322\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_322_2020)

FR: TF 6B\_322/2020 du 23 octobre 2020

IT: TF 6B\_322/2020 del 23 ottobre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 II 153 E. 1.1 mit Hinweis).

#### **E. 1.1**

Im angefochtenen Entscheid erwägt die Vorinstanz unter anderem, dass die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein die Originalaktienzertifikate der A. \_\_\_\_\_ SA am 1. Juni 2001 sichergestellt und am 24. Januar 2005 ein Verfügungsverbot erlassen hätten. E. \_\_\_\_\_ hätte die von ihm am 29. Mai 2002 unterzeichneten zusätzlichen Aktienzertifikate nur dann ausgeben dürfen, wenn gleichzeitig bestehende Aktienzertifikate mit gleichem Nominalwert zurückgenommen und vernichtet worden oder bestehende Aktienzertifikate in gleichem Nominalwert gerichtlich für kraftlos erklärt worden wären oder aber eine Kapitalerhöhung über mindestens Fr. 1.05 Mio. beschlossen und vollzogen worden wäre. All dies sei offenkundig nicht geschehen. Die in der Beschwerdeschrift als "Aktionäre" bezeichneten Personen hätten deshalb gar nie Mitgliedschaftsrechte an der Aktiengesellschaft erlangen können, denn zusätzliche Inhaberaktien, die vor einer Volleinzahlung des entsprechenden Nominalwerts ausgegeben werden, seien gemäss Art. 683 Abs. 2 OR nichtig. Aktionärsrechte könnten damit also nicht übertragen werden (Beschluss, S. 12 f.). In der Namens der A. \_\_\_\_\_ SA eingereichten Beschwerdeschrift wird in diesem Zusammenhang vorgetragen, im Verzeichnis der Aktionäre seien derzeit F. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ eingetragen. Diese Personen hätten die Aktienzertifikate rechtmässig und gutgläubig erworben. Dies gelte insbesondere für diejenigen Aktionäre, welche die Aktien vor dem 19. März 2001 erworben hätten. In Bezug auf den Erwerb der Aktien durch diese Personen habe die Vorinstanz es unterlassen, Beweise zu erheben. Darüber hinaus wird in der Beschwerdeschrift ausgeführt, dass die Aktienzertifikate der Mehrheit der Aktionäre von E. \_\_\_\_\_ ausgestellt worden seien. Dieser sei aber nicht befugt gewesen, die Aktien zu verkaufen, zumal diese im Fürstentum Liechtenstein beschlagnahmt gewesen seien. Die Vorinstanz sei auf die Frage der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von E. \_\_\_\_\_ nie eingegangen.

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 683 OR dürfen auf den Inhaber lautende Aktien erst nach der Einzahlung des vollen Nennwertes ausgegeben werden (Abs. 1). Vor der Volleinzahlung ausgegebene Aktien sind nichtig (Abs. 2). In der im Namen der A. \_\_\_\_\_ SA erhobenen Beschwerde wird weder bestritten, dass die Originalaktienzertifikate der A. \_\_\_\_\_ SA seit dem 1. Juni 2001 im Fürstentum Liechtenstein sichergestellt sind, noch dass die von E. \_\_\_\_\_ am 29. Mai 2002 neu ausgestellten Aktien nicht liberiert worden sind. Die Vorinstanz hat

diese zu Recht als nichtig qualifiziert. Folge der Nichtigkeit ist, dass Aktionärsrechte selbst bei gutgläubigem Erwerb der Aktien nicht übertragen werden können (RITA TRIGO TRINDADE, in: Commentaire romand, CO II, 2. Aufl. 2017, N. 22 zu Art. 683 OR ), weshalb die Vorinstanz auf diese Frage nicht eingehen musste.

Gegenstand der Sicherstellung im Fürstentum Liechtenstein waren vier Aktienzertifikate der A.\_\_\_\_\_ SA mit den Nummern 98.01 bis 98.04 und mit einem Nominalwert von insgesamt Fr. 1.2 Millionen (kantonale Akten, pag. 3571 ff.). Dabei handelt es sich - gemäss Handelsregisterauszug (pag. 3545) - um das gesamte Aktienkapital der A.\_\_\_\_\_ SA. In dem im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Verzeichnis der Aktionäre sind - mit Stand am 19. Dezember 2016 - 9 Aktienzertifikate eingetragen, welche wiederum einen Nominalwert von insgesamt Fr. 1.2 Millionen haben. Diese tragen ursprünglich die Nummern 1 bis 8; am 19. Dezember 2016 soll das Aktienzertifikat Nr. 2 von D.\_\_\_\_\_ annulliert und mit den neuen Zertifikaten Nr. 9 und 10 ersetzt worden sein (pag. 3351). Mit Ausnahme des Aktienzertifikats Nr. 6 reichte D.\_\_\_\_\_ im vorinstanzlichen Verfahren sämtliche im Aktionärsverzeichnis aufgeführten Zertifikate in Kopie ein. Diese wurden ursprünglich alle von E.\_\_\_\_\_ am 29. Mai 2002 ausgestellt (pag. 3361, 3363, 3409, 3411, 3521, 3525, 3529, 3533 und 3537). Dies ist auch hinsichtlich des fehlenden Zertifikats Nr. 6 anzunehmen, zumal die Nummern der darin verbrieften Aktien (851 bis 1'000) sich in die Liste der übrigen Aktienzertifikate einreihen. Sämtliche im Aktienbuch eingetragene Personen stützen ihre angebliche Aktionärsstellung auf die am 29. Mai 2002 ausgestellten Aktienzertifikate, womit - entgegen den Vorbringen in der Beschwerde - ausgeschlossen ist, dass einzelne von ihnen die Aktien bereits vor dem 19. März 2001 erworben haben sollen. Das heisst, dass keine der im Aktionärsverzeichnis aufgeführten Personen Aktionär der A.\_\_\_\_\_ SA ist oder war und entsprechend die am 8. Oktober 2015 erfolgte Wahl von D.\_\_\_\_\_ als einziges Verwaltungsratsmitglied (SHAB Nr. 198 vom 13. Oktober 2015, Publ. xxx) ungültig ist. Die A.\_\_\_\_\_ SA verfügt damit über keine Organe, die befugt sind, sie vor dem Bundesgericht zu vertreten. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Vorliegend nicht zu beurteilen ist, ob die Gesellschaft nach der Durchführung eines Verfahrens nach Art. 731b OR eine Wiederherstellung beantragen kann.

## **E. 2**

D.\_\_\_\_\_ war nicht befugt, für die A.\_\_\_\_\_ SA zu handeln und diese durch Rechtsanwalt Enrico Germano vertreten zu lassen. Als vollmachtsloser Stellvertreter trägt er alleine die Kosten des Verfahrens ( Art. 66 Abs. 3 BGG ; Urteil 6B\_184/2016 vom 7. Juli 2016 E. 6 mit Hinweis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.